

Zur Diskussion über die Sterbehilfe – Anspruch und Aufgabe der Christdemokratie

Im Deutschen Bundestag ist es am 13. November 2014 im Rahmen einer Orientierungsdebatte zu einem ersten Meinungsaustausch über Regelungen gekommen, die die Hilfe bei der Selbsttötung von Menschen einschränken oder aber ermöglichen sollen. Entschieden werden soll frühestens in einem Jahr, sodass diese existenzielle Debatte auf jeden Fall auch die CDU weiter beschäftigen wird.

Bisher gilt in Deutschland eine vergleichsweise liberale Regelung in Bezug auf die Selbsttötung und Beihilfe dazu. Ausgangspunkt der aktuellen Debatte war der Wille der Großen Koalition zu einer moderaten Nachjustierung, die die organisierten, gerade auch kommerziellen Formen der Hilfe zur Selbsttötung einschränken und einer Normalisierung des Suizids entgegenzutreten soll. Mittlerweile hat sich daraus jedoch eine Diskussion über eine weitergehende Legalisierung der Hilfe zur Selbsttötung entwickelt, die auch von einigen Christdemokraten um den Abgeordneten Peter Hintze angestrebt wird.

Auf der einen Seite steht in dieser Diskussion gewiss das eigene Erleben des Sterbens anderer und die nicht selten durch Befürchtungen und Ängste geprägte Antizipation möglicher eigener Krankheitssituationen, die zu respektieren ist; auf der anderen Seite prägen das Menschenbild und die prinzipielle Orientierung, die man bei solch einer Entscheidung zugrunde legt, die Debatte.

Bei einer Partei, die sich durch ihren Namen bewusst unter den christlichen Anspruch stellt, sind dabei die christlichen Grundüberzeugungen, die unser Grundgesetz bis zum heutigen Tage maßgeblich prägen, von wesentlicher Bedeutung. Nicht zuletzt werden viele der Christen in unserem Land die CDU bei dieser entscheidenden Frage an ihrem eigenen Anspruch messen, gibt es diesbezüglich doch eine recht eindeutige christliche Orientierung. Eine fundierte Diskussion über den Fragenkomplex ist deshalb gerade in der CDU notwendig. Da es sich hierbei um eine ausgesprochene Gewissensfrage handelt, aus der Ethik aber auch die Problematik eines schlecht informierten oder irrenden Gewissens bekannt ist, ist ein intensiver Gedankenaustausch wichtig.

BEISTAND BEIM STERBEN VERSUS HILFE ZUR SELBSTTÖTUNG

Im Rahmen der Bundestagsdebatte wurde von der CDU-Bundestagsabgeordneten und früheren Bundesfamilienministerin Kristina Schröder die Frage aufgeworfen, ob sich aus der im Grundgesetz Artikel 1 verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht die Akzeptanz der Hilfe zur Selbsttötung ableiten lasse im Sinne der Selbstbestimmung des Menschen. Die Gegenfrage lautet: Stellt nicht das Grundgesetz in ausdrücklicher „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ die Menschenwürde als vorgegeben fest, gerade um sie der Verfügbarkeit durch andere, wie aber auch der totalen Selbstverfügbarkeit zu entziehen? In diesem Sinne verlangt das Recht auf Leben in Artikel 2 Grundgesetz die Pflicht der Rechtsgemeinschaft zum Schutz des Lebens.

Diese Pflicht stößt an eine Grenze, wenn ein Mensch die Überzeugung hat, dass er sich selbst das Letzte ist. Denn dann gibt es für ihn letztlich keinen zwingenden Grund, dass er – wenn die Umstände das weitere Leben unwert erscheinen lassen und er lebensmüde ist – nicht diesem Leben ein Ende setzt. Die Selbstbestimmung des Menschen schließt im Extrem eben auch die Selbstauslöschung ein, die gleichzeitig aber bei Menschen aller Zeiten ein „existentielles Schaudern“ (Karl Jaspers) hervorrief.

In unserer Kulturtradition wurde die Selbsttötung bisher weitgehend geächtet. Insbesondere dem ärztlichen Ethos war sie – mit Ausnahme der nationalsozialistischen Zeit – bis heute völlig fremd, weil dieses Ethos dem Vorrang und Schutz des Lebens, der Heilung und Linderung verpflichtet ist, keinesfalls der Tötung. Der Kölner Erzbischof, Rainer Kardinal Woelki, hat deshalb festgestellt: Wenn Ärzte töten, sei dies eine Perversion des Arztberufes. Eine gesetzliche Erlaubnis dazu würde zu einer schweren Beschädigung der Arzt-Patienten-Beziehung führen. Denn aus dem Helfer zum Leben und gegen das Leiden würde möglicherweise auch derjenige, der mich töten könne (FAZ vom 13.11.2014).

Will man sich nicht ganz von dieser Kulturtradition, dem christlichen und ethischen Fundament des Grundgesetzes und dem ärztlichem Ethos, im Sinne eines Rechts auf totale Selbstbestimmung lösen, dann heißt, nach der eventuellen Erlaubtheit der Selbsttötung zu fragen, nach dem konkreten Gut zu fragen, dessen Verwirklichung es rechtfertigen könnte, das Übel der Lebensvernichtung zu verursachen und – darauf kommt es im gesellschaftlichen Kontext insbesondere an – nicht gleichzeitig ein Klima der Selbsttötung zu erzeugen, indem man vor dem Leben mit Leid, vor der Leidverarbeitung und Leidbewältigung letztendlich kapituliert.

Welches Gut könnte also die Selbsttötung und Hilfe zur Selbsttötung rechtfertigen? Etwa die Rücksicht auf die individuelle Situation? Dass der Suizid oft Ausdruck von Verzweiflung und Einsamkeit, der Angst vor dem, was kommen wird, oder aber von seelischer Krankheit ist, schließt gerade aus, dass man ein „Recht auf Selbsttötung“ und auf ärztliche Hilfe dabei als allgemeine Norm feststellt. Vor dem Todeswunsch eines Menschen zurückzuweichen, ihn darin zu unterstützen oder sogar selbst zu töten, kann – wenn überhaupt! – nur ein äußerster Grenzfall sein, der nicht durch Staat und Politik

definiert werden darf, wollen sie sich nicht zum Herrscher über Leben und Tod erheben. Der Grenzfall behält den Charakter eines Wagnisses, dem durch rechtliche Absicherung eine Normalität zugeschrieben würde, die ihm nicht zukommt. In der Ethik gibt es dafür den Begriff der Epikie (Nachsicht, Billigkeit), die als Teil einer situationsbezogenen Individualethik dem Menschen helfen kann, sich in absoluten Grenzsituationen ethisch gut zu verhalten, auch wenn er dabei übergeordnete Normen nicht einhalten kann. Die Möglichkeit der Selbsttötung bleibt auch ohne rechtliche Regelung bestehen, allerdings ohne dass dabei die Allgemeinheit oder Ärzteschaft in aktive Mitverantwortung genommen werden.

Bleibt das Gut des Respekts vor der freien und bewussten Entscheidung eines Menschen. Dabei ist jedoch die Frage der Freiheit bei einer solchen Entscheidung ein eigenes, sehr spezifisches Problem. Denn wie sieht es mit einer wahren Entscheidungsfreiheit in Situationen der Krankheit, des Leids, der Schwäche, der Einsamkeit, möglicherweise auch des öffentlichen und ökonomischen Drucks und von scheinbar fehlenden Alternativen, die jedoch tatsächlich vorhanden sind, aus? Zudem ist diese Entscheidung in ihrer unwiderruflichen Endgültigkeit nie eine völlig isolierte Angelegenheit eines Einzelnen, sondern eingebettet in das Geflecht seiner sozialen Bezüge und des gesellschaftlichen Lebens. Die Achtung vor dem Leben schließt hier gemeinhin den Versuch ein, dieses Leben auch dann zu retten, wenn ein Mensch sich selbst das Leben nehmen will. Auch unter den weltanschaulich pluralistischen Bedingungen unserer Gesellschaft, in der sich frühere Selbstverständlichkeiten verflüchtigen, gibt es gute Gründe für den starken Schutz des menschlichen Lebens, wie er in unserer Verfassung und Rechtsordnung bisher verankert ist. Es ist eben nicht alles gleichgültig, wenn es um das Leben und Sterben geht. Und gerade für die Schwachen, Kranken und Alten ist es wichtig, dass die Gesellschaft ihr Lebensrecht unangetastet und den Wert ihres Lebens hochhält und nicht Tötung zur Normalität erklärt. Der freie, selbstbestimmte Mensch muss Solidarität mit den Mitmenschen üben und darf zugleich auf die Solidarität der Mitmenschen bauen, andernfalls wird der Mensch des Menschen Wolf. Das schließt Gewissensentscheidungen im extremen Einzelfall nicht aus.

Alles steht und fällt diesbezüglich letztendlich mit der Frage nach dem Menschenbild sowie dem Sinn des Lebens und auch des Leidens. Der Christ findet hier mit dem Blick auf seinen Schöpfer eine Antwort, die ihn dazu motiviert, sein Leben auch in schweren Mangelsituationen nicht selbst zu beenden, sondern als Gabe und Wert an und für sich anzunehmen (dazu weiter unten mehr). Diesem Lebenssinn gegen die Perspektive der Lebensunsinnigkeit und der Selbsttötung zum Tragen zu verhelfen in dieser Frage auf Leben und Tod, wäre doch gerade für Christdemokraten Anspruch und Aufgabe.

Dieser Anspruch ist allerdings sehr viel schwieriger einzulösen, als nun auch staatlicherseits Wege in die Selbsttötung zu ebnen, denn er erfordert verstärkte Bemühungen in der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden, in der palliativmedizinischen Betreuung wie bei den Hospizdiensten. Hier gibt es erheblichen Verbesserungs- und Handlungsbedarf, worauf die entsprechenden Fachleute seit geraumer Zeit hinweisen.

Angesichts der Tatsache, dass wir in einer stark alternden Gesellschaft leben und der Erwartung, dass wir bis 2060 rund fünfmal so viele Menschen über 90 Jahre haben

werden wie heute (2014: ~650.000, 2060: ~3,3 Millionen) bei gleichzeitig häufig nicht mehr vorhandenen familiären Zusammenhängen, die Pflege und Sterbebegleitung auffangen können, stehen wir diesbezüglich vor einer großen Herausforderung, aber auch vor einer großen Gefahr: dass sich nämlich eine „Kultur“ der Selbsttötung ausbreitet, auch weil man eben nicht mehr zu Last fallen möchte oder es am Ende vielleicht auch finanziell nicht mehr zu einem zufriedenstellenden Leben, der notwendigen teuren Versorgung und einem würdigen Sterben reicht.

Es ist bekannt, dass die Suizidzahlen maßgeblich auch durch soziale und gesellschaftliche Bedingungen beeinflusst werden. Sie sind über viele Jahre in unserem Land zurückgegangen, steigen aber seit 2008 wieder an. So nahmen sich 2011 12 bis 13 von 100.000 Personen in Deutschland das Leben, wobei von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen wird. Hier ist Hilfe zum Leben, nicht aber Hilfe zum Tod notwendig. Vor diesen Hintergründen mahnt gerade der Begriff der Menschenwürde in unserem Grundgesetz, für eine Kultur der Unverfügbarkeit und des Schutzes menschlichen Lebens einzutreten und in den Grenzfällen des Lebens und Leides sehr verantwortlich abzuwägen, welches Gut wir hier befördern wollen: die Hilfe zum Leben und die Hilfe beim Sterben oder aber die Hilfe zur Selbsttötung?

SELBSTTÖTUNG WEGEN DES VERLUSTS DER MENSCHENWÜRDE?

Kann der Mensch seine Würde durch bestimmte Umstände und Beeinträchtigungen verlieren? Im Bundestag haben selbst Christdemokraten diese landläufige Meinung vertreten. In der Tat kann ich subjektiv aus vielerlei Gründen zu der Überzeugung gelangen, dass mein Leben nicht (mehr) menschenwürdig sei und ihm deshalb ein Ende machen wollen. Das ist eine individuelle Entscheidung. Sie zu respektieren, kann aus den oben genannten Gründen nicht der Normalfall sein. Soll oder muss der Staat die Hilfe zur Durchführung dieser persönlichen Entscheidung regeln, zumindest in bestimmten Not-situationen? Und wie bestimmt er dann das Maß der Not, ab wann Hilfe zur Selbsttötung gewährt wird?

Die staatliche Festlegung, wann ein Leben nicht mehr lebenswert sein soll, ist und bleibt eine äußerst gefährliche Sache. Die Erfahrung aus anderen Staaten lehrt uns, dass wir es bei der Regelung der assistierten Selbsttötung erneut mit einer Art von „ethischer Wanderdüne“ zu tun haben werden, die sich immer weiter ausbreitet: zunächst nur eng eingegrenzt für bestimmte „objektiv Schwerstkranke“, später auch für psychisch Kranke oder sich schwerstkrank Fühlende, denen man diesen „Ausweg“ nicht verwehren möchte, am Ende gar auch für noch unmündige Kinder, wo sich das sowieso schon schwerwiegende Problem der „Freiwilligkeit“ bei der Selbstausschöpfung noch einmal in besonderer Weise stellt. Zudem ist der Schritt vom Beistand beim Suizid zur Tötung auf Verlangen nicht groß, beides wird bereits heute unter dem Begriff der „aktiven Sterbehilfe“ subsumiert. Auch der Missbrauch und die Dehnung möglicher gesetzlicher Regelungen werden sich einstellen. Wenn der Damm einmal gebrochen ist, gibt es kaum mehr ein Halten.

Bei all dem ist und kann der Verlust der Menschenwürde, jedenfalls auf der Grundlage unseres Grundgesetzes verstanden, kein Argument sein. Denn das Grundgesetz geht von einem Begriff der Menschenwürde aus, bei der diese als prinzipiell unantastbar, unverfügbar und unverlierbar vorgegeben ist. Die Person mit ihrer ureigenen Würde ist nach dieser Überzeugung ein sittlicher Wert, der gegenüber jeglichen Beeinträchtigungen wie Krankheit und Leid den Vorrang behält. Kein Mangel und keine Einschränkung, und seien sie noch so schwer, nehmen dem Menschen nach diesem Verständnis seine Würde.

Gehört es zur Würde des Menschen, sich selbst das Leben nehmen zu können und den „Freitod“ zu wählen? Die Antwort hängt wie oben bereits dargestellt vom Sinngrund menschlicher Freiheit ab. Nach christlicher Glaubensüberzeugung gilt, dass dem Menschen kein Recht zukommt, sein Leben wegen Krankheit und Leid, selbst bei schwersten Mangelsituationen, eigenmächtig zu beenden, denn auch dort, wo das Leben nicht mehr lebenswert erscheint, ist es von Gottes Liebe noch getragen und sinnvoll gemacht.

Wenn auch in der christlichen Ethik zugestanden wird, dass etwa schwere psychische Störungen oder Angst vor Leid und Qual die Verantwortlichkeit desjenigen, der sich das Leben nehmen will, vermindern, gilt doch generell seit jeher, dass die Selbsttötung nicht nur der recht verstandenen Eigenliebe, sondern wegen der Folgen für Mitmenschen und Gesellschaft auch der Nächstenliebe und der Liebe zu Gott widerspricht. Deshalb wird seit alters her nicht nur die Selbsttötung als solches, sondern ebenso die freiwillige Beihilfe zur Selbsttötung als Verstoß gegen das sittliche Gesetz angesehen.

WOHIN FÜHRT DIE RADIKALE SELBSTVERFÜGUNG DES MENSCHEN?

Den Sinngrund menschlicher Freiheit durch Zuwendung, Fürsorge und Begleitung gerade in Leid und Not zu beglaubigen, ist die ethische Zumutung des Christentums. Diese Zuwendung als Hilfe zur Tötung umzudefinieren, verschiebt den christlichen Sinngrund hin auf das Konzept radikaler Selbstverfügung des Menschen, in dem der Mensch selbst seine Würde taxiert und über sie verfügt bis hin zur Selbstausslöschung.

Ist er kein Christ, dann mag er dies als seine autonome Entscheidung reklamieren und sich von anderen nicht nach deren ethischen oder religiösen Kriterien reinreden lassen wollen, sofern ihn nicht das existenzielle Erschauern vor der Konsequenz der eigenen Entscheidung ergreift. Zu fragen ist jedoch, wohin uns alle diese veränderte kulturelle Haltung und Anschauung führt: nur zu einem selbstbestimmteren Umgang mit dem Tod in Grenzfällen oder aber zur Ausbreitung einer Todessucht, die statt des bisherigen Lebens- und Sinnhorizontes ein suizidales Klima und den psychischen Tod befördert?

Wenn sich das Bewusstsein vom möglichen Verlust der Menschenwürde und von der scheinbar selbstverständlichen Konsequenz der Verfügbarkeit menschlichen Lebens erst einmal ausgebreitet hat, wird es mit der prinzipiellen Unverfügbarkeit der Menschenwürde nicht mehr weit her sein, so ist zu befürchten. Deshalb ist hier äußerste Vorsicht geboten.

MENSCHENWÜRDIG STERBEN!

Werden Christen aber der Lebensnot gerecht, indem sie Menschen zum Tode verhelfen quasi als Akt der Nächstenliebe? Ich glaube – gemeinsam mit der gesamten christlichen Tradition – nein! Deshalb haben sich die Christen auch bereits in der Antike der Selbsttötungsmanie entgegengestellt. Vom christlichen Standpunkt aus gesehen, geht es gerade darum, die Ratlosigkeit der Freiheit, die im Extremfall zur Selbsttötung führen kann, in einer anderen Präferenzzuordnung aufzuheben, sie in das Licht würdigen Lebens und Sterbens zu stellen, was neben aller medizinisch-pflegerischer Fürsorge auch die Seelsorge einschließt.

Der Sozialethiker und frühere Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Wolfgang Huber hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eigentlich nicht die rechtliche Klärung der äußerst seltenen Grenzfälle eines assistierten Suizids erforderlich sei, sondern viel dringender die Klärung und Gestaltung der Normalsituationen, in denen es darum gehe, das Sterben zuzulassen, Menschen im Sterben zu begleiten, ihnen Schmerzen zu nehmen und Fürsorge zu geben. Deshalb führe die isolierte Debatte über und die Fokussierung auf die „aktive Sterbehilfe (Tötung) in eine grundsätzlich falsche Richtung und an der Wirklichkeit des Sterbens vorbei. Nur in etwa zwei Prozent der Fälle gebe es eine klinische Behandlung und eine Krankheitssituation, in der wiederum die wenigen Fälle zu suchen seien, in denen Menschen wegen ihres Krankheitsleids dem Sterben durch Selbsttötung zuvor kommen wollten. Schwieriger sei es dagegen, die Grenze zu bestimmen, ab der von einer Therapie zum Leben zur palliativen Sterbebegleitung übergegangen werden könne (FAZ vom 3.11.2014). Die größere Zahl der aus anderen Gründen Lebensmüden ist dabei allerdings nicht mitbedacht. Gründe für eine differenzierte Debatte gibt es also zur Genüge.

Fazit: Die „aktive Sterbehilfe“ lenkt von den eigentlichen Herausforderungen ab und führt auf einen gefährlichen Weg. Gerade für Christen geht es darum, die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu respektieren und Menschen beim Sterben beizustehen, nicht aber die Hilfe zur Selbsttötung zu fördern.

Stephan Raabe, 20. November 2014